

URTEIL PRÜFER SOLL HAFTEN

Das **Landgericht München I** hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft **Deloitte & Touche**, München, im Prozess um die **Vif Dritte KG** des früheren Medienfondsanbieters **Wolfram Tichy** und seiner insolventen **Time-Gruppe**, alle Potsdam, zu Schadenersatz verurteilt (Az. 22 O 10306/04).

Die Richter der 22. Zivilkammer unter Vorsitz von **Matthias Ruderisch** sahen ein fehlerhaftes Prospektprüfungsgutachten als ausreichend an, um die Revisionsgesellschaft in die Haftung zu nehmen, wie uns Anwältin **Katja Fohrer** von der Münchener Kanzlei **Mattil & Kollegen** berichtet, die das noch nicht rechtskräftige Urteil für einen Mandanten erstritten hat. "Es liegt kein Haftungsgrund vor", erklärte dagegen **Antonia Wesnitzer**, Pressereferentin von Deloitte & Touche, im DFI-Gespräch. Ob ihre Gesellschaft Rechtsmittel einlege, hänge von der Urteilsbegründung ab. Das Urteil liege allerdings noch nicht schriftlich vor, so Wesnitzer.

Das Gericht wirft den Prospektgutachtern vor, das Worst-Case-Szenario falsch bewertet zu haben. Im Prospekt zu dem strittigen Medienfonds beschränkt der Initiator das Risiko des Fonds auf 21,6 Prozent des Einzahlungsbetrages, was das Gericht als unzutreffend ansieht. Die Prüfer von Deloitte & Touche hatte diese Prospektangabe als korrekt bezeichnet und das Restrisiko von 21,6 Prozent als zutreffend dargestellt bewertet. Dagegen sah das Gericht als erwiesen an, dass das effektive Verlustrisiko für den Anleger tatsächlich wesentlich höher sei. Schließlich sei die Erlösausfallsversicherung zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen gewe-

sen, so dass ein erhebliches Risiko bestanden habe, überhaupt einen Versicherer zu finden, der zur Absicherung der geplanten Filmprojekte bereit war.

Die Mitbeklagte **ING Leasing Gesellschaft für Beteiligungen mbH** aus Osteinbek kam dagegen unbeschadet davon. Das Gericht wollte der Klägerin nicht folgen, die Prospektschreiberin als Mitinitiator zu sehen und sie wegen fehlerhafter Prospektangaben in die Prospekthaftung zu nehmen. "Diese Entscheidung ist für uns positiv", erklärte **Thomas Tüllmann**, Syndikusanwalt des Mutterhauses **ING Lease Deutschland**, Eschborn, gegenüber dem DFI.

Für Anwältin Fohrer kam dieser Schwenk der Richter überraschend. Sie verweist auf die mündliche Verhandlung in einem Parallelverfahren (Az. 22 O 12186/04) vor der gleichen Kammer vom 23. September 2004. Dort hatte der vorsitzende Richter Ruderisch zu Protokoll gegeben, dass gegen die ING Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinne im Raum stünden. "Die Beklagte dürfte auch als Prospektherausgeber anzusehen sein, da sie als Initiator zu betrachten sei."

Allerdings hatte das Landgericht München I bereits in einer Entscheidung am 20. Februar 2004 erkannt, dass ING Leasing beim dritten Vif-Fonds keine Prospektverantwortlichkeit treffe (Az. 10 O 6187/03). Sie sei weder Prospektherausgeberin, noch zum Management oder den Gründern zu zählen, da sie nur als Einzahlungstreuhänderin aufgetreten sei. Zudem sei sie weder Gesellschafterin der Treuhandkommanditistin **DelTreu GmbH** noch

Komplementärin der Potsdamer **Vif Filmproduktion GmbH** gewesen. Den Vorwurf der Kläger, die Beklagte habe wesentliche Teile des Prospektes eigenverantwortlich selber gestaltet, wollte das Landgericht nicht gelten lassen. "Die Tatsache, dass die Beklagte den Prospekt entworfen hat, sagt nichts darüber aus, ob sie ihn auch zu verantworten hat, denn selbstverständlich kann sich die Prospektherausgeberin zur Erstellung des Prospekts Dritter bedienen. Dies gelte auch für die Tatsache, dass die Beklagte sämtliche im Prospekt enthaltenen Berechnungen durchgeführt habe."

Anwältin Fohrer will gegen den Entscheid der Richter in Sachen ING Rechtsmittel einlegen.

Fazit: Das Urteil ist insofern pikant, weil in diesem Fall eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen eines Prospektprüfungsgutachtens zur Verantwortung gezogen worden ist. Das Urteil sollte Wirtschaftsprüfer dazu anhalten, bei der Begutachtung sorgfältig umzugehen. ■

IHR DIREKTER DRAHT IN DIE REDAKTION (auf Wunsch werden Ihre Informationen vertraulich behandelt)

Dr. Martin Klingsporn (Chefredaktion) 069/242639-44 • Henning Läufer (Leistungsbilanzen/Analysen) 069/242639-20 • Susanne Osadnik (Recherchen) 069/242639-43

Der Newsletter auf www.cash-online.de:

Abonnieren Sie den kostenlosen Newsletter. Er liefert regelmäßig das Neueste vom Markt der Kapitalanlage.